



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 04.02.2021

Wirkungen des Konjunkturpakets der Bundesregierung in Bayern

Ende Juni 2020 hat die Bundesregierung die Eckpunkte eines 130-Mrd.-Euro-Konjunkturpakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen, um die Wirtschaft zu stabilisieren.

Im Corona-Jahr 2020 ist die deutsche Wirtschaftsleistung laut Statistischem Bundesamt um 5 Prozent geschrumpft. Der private Konsum ging um 6 Prozent zurück, die Exporte um 9,9 Prozent, die Importe um 8,6 Prozent. Darüber hinaus sank die Zahl der Erwerbstätigen um 477 000 Personen auf 44,8 Millionen. Die Arbeitnehmereinkommen gingen um 0,5 Prozent, die Unternehmer- und Vermögenseinkommen sogar um 7,5 Prozent zurück.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurden aus Sicht der Staatsregierung die Ziele „die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln ... (und) im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abfedern“ zumindest für Bayern erreicht, vor dem Hintergrund des deutschlandweiten Rückgangs des privaten Konsums um 6 Prozent, der Exporte um 9,9 Prozent, der Importe um 8,6 Prozent und einem Rückgang der Erwerbstätigen um 477 000 Personen auf 44,8 Millionen? 3
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung wirtschafts- und sozialpolitisch den Unterschied zwischen dem Rückgang der Arbeitnehmereinkommen um 0,5 Prozent und dem Rückgang der Unternehmer- und Vermögenseinkommen um 7,5 Prozent? 3
- 2.2 Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft Selbstständigkeit und Unternehmertum stärken, vor dem Hintergrund des erhöhten Risikos bei wirtschaftlichen Verwerfungen? 4
- 2.3 Plant die Staatsregierung vor diesem Hintergrund eine stärkere finanzielle Entlastung für Unternehmen, um auch in Zukunft Unternehmertum attraktiv zu machen? 4
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung den starken Rückgang der Unternehmereinkommen um 7,5 Prozent, trotz der staatlichen Überbrückungshilfen? 4
- 3.2 Ist der Rückgang der Unternehmereinkommen mit der schleppenden Auszahlung der Überbrückungshilfen zu erklären bzw. den komplizierten und bürokratischen Verfahren? 4
- 3.3 Würde die Staatsregierung vor dem Hintergrund der anhaltenden Coronapandemie den steuerlichen Verlustrücktrag einer Erstattung von Fixkosten auf Antrag bevorzugen? 4
- 4.1 Wie hoch ist die Zahl der erfolgten Insolvenzen in Bayern im Jahr 2020 (aufgeschlüsselt nach Branchen und Betriebsgrößen)? 5
- 4.2 Mit welcher Größenordnung rechnet die Staatsregierung für das Kalenderjahr 2021? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Hat das Institut für Weltwirtschaft dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Kieler Modell für betriebliche Stabilisierungshilfen vorgestellt?	5
5.2	Inwiefern genügen die Instrumente November- und Dezemberhilfe und Überbrückungshilfen I bis III den sieben vom Institut für Weltwirtschaft aufgeführten Qualitätskriterien für einen guten Stabilitätsmechanismus (bitte um tabellarische Übersicht der genannten Instrumente und Kriterien nach https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Kiel_Policy_Brief/2020/KPB_148.pdf)?	6
6.1	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über die kumulierte Höhe der steuerlichen Verlustrückträge (Corona-Rücklage) aus dem Jahr 2020 vor, die bereits für die Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht wurden?	7
6.2	Wenn ja, sind diese kumulierten Verlustrückträge höher als die in 2020 ausgezahlten Sofort- und Überbrückungshilfen?	8
7.1	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Mehrwertsteuersenkung die Wirtschaftsleistung in Bayern 2020 stabilisiert hat?	8
7.2	Wenn ja, wurde diese durch Vorzieheffekte erzielt?	8
7.3	Rechnet die Staatsregierung im Jahr 2021 mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung, vor allem auf den privaten Konsum, durch die Vorzieheffekte im Jahr 2020?	8
8.	Mit welchen Maßnahmen hat die Staatsregierung die Wiederherstellung der grenzüberschreitenden Lieferketten insbesondere nach dem ersten Lockdown vom Frühjahr 2020 unterstützt?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 08.03.2021

- 1. Wurden aus Sicht der Staatsregierung die Ziele „die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln ... (und) im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abfedern“ zumindest für Bayern erreicht, vor dem Hintergrund des deutschlandweiten Rückgangs des privaten Konsums um 6 Prozent, der Exporte um 9,9 Prozent, der Importe um 8,6 Prozent und einem Rückgang der Erwerbstätigen um 477 000 Personen auf 44,8 Millionen?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die wirtschaftliche Erholung von den Auswirkungen der Corona-Pandemie – auch mit Unterstützung durch konjunkturfördernde Maßnahmen – nicht innerhalb weniger Monate gelingen kann.

Aufgrund weiter erforderlicher Beschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und von Beeinträchtigungen auf den weltweiten Absatzmärkten war nicht seriös davon auszugehen, dass bereits im Jahr 2020 das Vorkrisenniveau wieder erreicht werden kann. Das Konjunkturpaket der Bundesregierung ist daher – genauso wie die Hightech Agenda Plus auf bayerischer Ebene – als Unterstützungsprogramm ausgestaltet, das neben kurzfristigen Konjunkturimpulsen zur Abmilderung der Corona-Folgen vor allem auch die zukunftsfähige Aufstellung der Unternehmen im Blick hat.

Die kurzfristige Wirkung des Konjunkturpakets der Bundesregierung ist mangels eines Vergleichsszenarios nicht mit Sicherheit quantifizierbar. Für einen positiven Effekt spricht jedoch die nach wie vor stabile Lage auf dem Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosenquote beträgt in Bayern aktuell (Stand: Januar 2021) 4,2 Prozent; der Abstand zum Vorjahresniveau konnte über die letzten Monate wieder verringert werden. Auch die Erholung in der bayerischen Industrie, deren Umsatz im Dezember 2020 wieder 3,8 Prozent über dem Vorjahresniveau lag, dürfte zumindest teilweise durch die umfangreichen Konjunkturlösungen gestützt sein. In Wirtschaftszweigen, die in der zweiten Corona-Welle erneut von Einschränkungen getroffen wurden, ist die Situation weiter schwierig. Konjunkturstützende Maßnahmen, wie die befristete Senkung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie, konnten ihre Wirkung nicht vollständig entfalten. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Verlängerung dieser Regelung bis Ende 2022 auf den Weg gebracht hat.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die staatlichen Krisen- und Konjunkturlösungen dazu beigetragen haben, dass der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland im Jahr 2020 mit 5,0 Prozent geringer ausgefallen ist als zunächst befürchtet. So rechnete beispielsweise das ifo Institut im Mai 2020 (vor der Bekanntgabe des Konjunkturpakets durch die Bundesregierung Anfang Juni 2020) noch mit einem BIP-Rückgang um 6,6 Prozent.

- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung wirtschafts- und sozialpolitisch den Unterschied zwischen dem Rückgang der Arbeitnehmereinkommen um 0,5 Prozent und dem Rückgang der Unternehmer- und Vermögenseinkommen um 7,5 Prozent?**

Unternehmenseinkommen sind ökonomisch inhärent mit einem höheren wirtschaftlichen Risiko behaftet als Arbeitnehmereinkommen aus festen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen. Infolgedessen sind die Unternehmens- und Vermögenseinkommen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch deutlich volatiler. Dies zeigte sich bereits in der Finanzkrise: Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen sanken im Jahr 2009 um 12,9 Prozent (Arbeitnehmerentgelte waren mit 0,5 Prozent noch leicht im Plus), im darauffolgenden Jahr konnten sie aber mit 11,4 Prozent überdurchschnittlich zulegen (Arbeitnehmerentgelte nur +3,0 Prozent). Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass die Corona-Krise durch die massiven Einschränkungen im Lockdown insbesondere Unternehmen des Einzelhandels, des Gastgewerbes und des Veranstaltungssektors besonders stark trifft.

Hinsichtlich der hier angeführten Entwicklung der statistischen Größe „Unternehmens- und Vermögenseinkommen“ ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass diese über die Vermögenseinkommens-Komponente derzeit auch maßgeblich von der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusst wird.

- 2.2 Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft Selbstständigkeit und Unternehmertum stärken, vor dem Hintergrund des erhöhten Risikos bei wirtschaftlichen Verwerfungen?**
- 2.3 Plant die Staatsregierung vor diesem Hintergrund eine stärkere finanzielle Entlastung für Unternehmen, um auch in Zukunft Unternehmertum attraktiv zu machen?**

Den Unternehmen steht das umfangreiche Unterstützungsinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern offen, das im Zuge der Corona-Pandemie nochmals deutlich ausgeweitet wurde. Darüber hinaus stehen auch die Überbrückungshilfen des Bundes weiter zur Krisenbewältigung zur Verfügung.

Unabhängig von der Bewältigung der Pandemiefolgen unterstützt die Staatsregierung mit ihren umfangreichen Initiativen und Programmen und ihrer unternehmensfreundlichen Wirtschaftspolitik die Stärkung des Unternehmertums in Bayern. So steht beispielsweise ein breites Förderangebot für Existenzgründerinnen und -gründer bereit, im Rahmen der Regionalförderung werden Investitionen unterstützt und mit der Technologieförderung wird den bayerischen Unternehmen geholfen, sich innovativ und zukunftsfähig aufzustellen. So werden mit der Hightech Agenda Plus in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich 900 Mio. Euro bereitgestellt, um die bayerische Wirtschaft bei der digitalen Transformation zu unterstützen, neue Technologien zu fördern und Zukunftspotenziale für die Unternehmen zu heben.

Wesentliche unternehmerische Rahmenbedingungen werden jedoch auf Bundesebene gesetzt. Hier tritt Bayern konsequent für eine stärkere finanzielle Entlastung von Unternehmen ein. So fordert die Staatsregierung unter anderem eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, eine Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent, weitere Verbesserungen beim Verlustrücktrag und Reformen für wettbewerbsfähige Energiepreise in Deutschland.

- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung den starken Rückgang der Unternehmer-einkommen um 7,5 Prozent, trotz der staatlichen Überbrückungshilfen?**
- 3.2 Ist der Rückgang der Unternehmereinkommen mit der schleppenden Auszahlung der Überbrückungshilfen zu erklären bzw. den komplizierten und bürokratischen Verfahren?**

Durch die staatlichen Corona-Hilfen sind die Subventionen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Jahres 2020 um 138 Prozent auf rund 73 Mrd. Euro angestiegen und haben damit den genannten Rückgang der Unternehmens- und Vermögenseinkommen auf rund 664 Mrd. Euro deutlich gedämpft. Teils werden staatliche Hilfen für die letzten Monate des Jahres 2020 auch erst im Jahr 2021 ausgezahlt.

Bundesregierung und Freistaat unterstützen bestmöglich, um möglichst vielen Betrieben über die Corona-Krise hinwegzuhelfen. Es ist jedoch festzustellen, dass ein vollständiger Ersatz aller Umsatzausfälle selbst für ein finanziell sehr starkes Land wie Deutschland nicht schulterbar ist.

So gewährt die Überbrückungshilfe Unterstützung durch eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten abhängig vom jeweiligen Umsatzeinbruch. Ein Unternehmerlohn ist im Sinne der Überbrückungshilfen nicht förderfähig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

- 3.3 Würde die Staatsregierung vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie den steuerlichen Verlustrücktrag einer Erstattung von Fixkosten auf Antrag bevorzugen?**

Die Staatsregierung erachtet sowohl die anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe als auch die erweiterten Möglichkeiten des steuer-

lichen Verlustrücktrages als wichtige Instrumente zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

4.1 Wie hoch ist die Zahl der erfolgten Insolvenzen in Bayern im Jahr 2020 (aufgeschlüsselt nach Branchen und Betriebsgrößen)?

Laut Landesamt für Statistik haben im Jahr 2020 in Bayern 2 172 Unternehmen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Dies stellt einen Rückgang um 17,2 Prozent im Vergleich zu den 2 623 Unternehmensinsolvenzen des Vorjahres dar. Aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen waren die Bereiche Dienstleistungen (33,1 Prozent), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (15,5 Prozent), das Baugewerbe (14,3 Prozent), das Gastgewerbe (10,7 Prozent) und das Verarbeitende Gewerbe (9,9 Prozent) am stärksten betroffen. In Anbetracht der Unternehmensgröße – gemessen an der Anzahl der Beschäftigten – fällt mit 30,6 Prozent die Mehrheit der Insolvenzverfahren auf Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern. Bei Unternehmen mit 11 bis 100 Beschäftigten war ein Anteil von 9,5 Prozent an den Insolvenzverfahren zu verzeichnen. 2,2 Prozent der Unternehmen über 100 Mitarbeiter mussten Insolvenz anmelden (bei 57,7 Prozent der Insolvenzverfahren beschäftigt das Unternehmen keine Mitarbeiter oder es liegt keine Angabe über die Anzahl der Beschäftigten vor).

4.2 Mit welcher Größenordnung rechnet die Staatsregierung für das Kalenderjahr 2021?

Das Jahr 2020 hat viele Unternehmen vor große finanzielle und wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Unternehmen abzuschwächen, haben die Bundesregierung und der Freistaat Bayern mit umfassenden finanziellen und regulatorischen Hilfsmaßnahmen reagiert. Diese Rahmenbedingungen werden auch die Entwicklung des Insolvenzgeschehens im Jahr 2021 prägen.

Dennoch lässt sich aus Sicht der Staatsregierung das künftige Insolvenzgeschehen nicht prognostizieren. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen und -sanierungen wird im Jahr 2021 zunehmen, was auch auf Nachholeffekte und veränderte Marktgegebenheiten zurückzuführen sein wird. Im Finanzmarktstabilitätsbericht 2020 geht die Bundesbank von rund 6 250 Insolvenzen im ersten Quartal 2021 aus. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2021 kommen Schätzungen der Creditreform und des Instituts der deutschen Wirtschaft zu ähnlichen Ergebnissen (zirka 24 000 geschätzte Unternehmensinsolvenzen im Gesamtjahr 2021). Gleichwohl müssen auch (deutlich) steigende Insolvenzzahlen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts betrachtet werden, das grundsätzlich wettbewerbsfähigen Unternehmen(-steilen) die Chance einer harten Sanierung ermöglicht oder einer Übernahme durch neue Manager bzw. Investoren.

5.1 Hat das Institut für Weltwirtschaft dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Kieler Modell für betriebliche Stabilisierungshilfen vorgestellt?

Nein.

5.2 Inwiefern genügen die Instrumente November- und Dezemberhilfe und Überbrückungshilfen I bis III den sieben vom Institut für Weltwirtschaft aufgeführten Qualitätskriterien für einen guten Stabilitätsmechanismus (bitte um tabellarische Übersicht der genannten Instrumente und Kriterien nach https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Kiel_Policy_Brief/2020/KPB_148.pdf)?

Kriterien „Kieler Modell“	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe)	Überbrückungshilfen (Phasen I bis III)
1. Keine Diskriminierung zwischen Branchen, Größenklassen und Rechtsformen.	Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt.	Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt. Unternehmen mit einem Umsatz >50 Mio. Euro im Jahr sind zudem grundsätzlich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds antragsberechtigt.
2. Keine Privilegierung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital.	Mit den außerordentlichen Wirtschaftshilfen gewährt der Bund den Betroffenen eine Entschädigung für finanzielle Ausfälle in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes. Somit findet weder eine Privilegierung von Eigenkapital noch von Fremdkapital statt.	Gemäß der Positivliste sind bei den Überbrückungshilfen auch handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages förderfähig.
3. Stärker betroffene Branchen sollten auch stärker unterstützt werden.	Antragsberechtigung nur für Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown im November und Dezember 2020 direkt, indirekt oder über Dritte betroffen ist.	Für besonders betroffene Branchen, wie z. B. die Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche, den stationären Einzelhandel und Pyrotechniker, sieht die Überbrückungshilfe Zusatzregelungen vor. Außerdem ist die Erstattungsquote (40 bis 90 Prozent) abhängig vom Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat.
4. Unternehmen, die schon vor der Krise angeschlagen waren, sollten weniger stark unterstützt werden als gesunde.	Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 im Sinne des Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.	Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 im Sinne des Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.
5. Der Mechanismus sollte an Kriterien anknüpfen, die leicht feststellbar und von den Unternehmen nicht im Nachhinein veränderbar sind.	Antragsberechtigung nur für Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, deren wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown im November und Dezember 2020 direkt, indirekt oder über Dritte betroffen ist, und Entschädigung für finanzielle Ausfälle in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes. Der Direktantrag auf Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe kann jeweils nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem derzeit noch nicht möglich.	Antragsberechtigung für Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Förderfähig sind nur fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß einer Positivliste. Im Falle eines gestellten und noch nicht beschiedenen Antrags ist es möglich, den Antrag im elektronischen Antragsverfahren zurückzuziehen. Der Antrag kann anschließend innerhalb der Antragsfrist neu gestellt werden.

Kriterien „Kieler Modell“	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe)	Überbrückungshilfen (Phasen I bis III)
	Im Falle von Anträgen über prüfende Dritte ist eine nachträgliche Schlussabrechnung über den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang und die anzurechnenden Leistungen abzugeben. Zu viel gezahlte Leistungen werden von der Bewilligungsstelle zurückgefordert. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Novemberhilfe.	Die verpflichtende Antragstellung über einen prüfenden Dritten soll darüber hinaus eine hohe Antragsqualität gewährleisten und Missbrauch bei der Beantragung der Hilfsmaßnahmen vermeiden, sodass Änderungen im Nachhinein reduziert werden. Im Rahmen der nachträglichen Schlussabrechnung sind der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang und die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten zu erklären. Zu viel gezahlte Leistungen werden von der Bewilligungsstelle zurückgefordert. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Bei der Überbrückungshilfe II besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Schlussabrechnung die beihilferechtliche Grundlage rückwirkend zu ändern.
6. Er sollte die Anreize zur eigenen Krisenbewältigung nicht unterminieren und durch Selbstbehalte Mitnahmeeffekte verhindern.	Selbstbehalte sind gegeben (keine 100-Prozent-Förderung; Umsatzersatzung von 75 Prozent) und eine Überförderung ist ausgeschlossen.	Selbstbehalte sind gegeben (keine 100-Prozent-Förderung; Erstattung von 40 bis 90 Prozent der Fixkosten) und eine Überförderung ist ausgeschlossen.
7. Er muss zielgenau, selbstdosierend und rechtssicher sowie in Krisen unterschiedlicher Art schnell einsatzbereit sein.	Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die gesamte deutsche und bayerische Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Krise bedarf eines auf aktuelle Entwicklungen reagierenden und zielgenauen Instruments zur Stützung des Wirtschaftsstandortes. Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bieten eine zielgenaue Unterstützung für Betroffene des coronabedingten Lockdowns im November und Dezember 2020.	Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die gesamte deutsche und bayerische Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Krise bedarf eines auf aktuelle Entwicklungen reagierenden und zielgenauen Instruments zur Stützung des Wirtschaftsstandortes. Die Fixkostenerstattung bietet den Betroffenen Anreize zur langfristigen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs.

6.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über die kumulierte Höhe der steuerlichen Verlustrückträge (Corona-Rücklage) aus dem Jahr 2020 vor, die bereits für die Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht wurden?

Auch im steuerlichen Bereich bestehen zur Abmilderung der mit den Maßnahmen zur Corona-Pandemie-Bekämpfung verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen wichtige und sofort wirksame Erleichterungen für betroffene Steuerpflichtige. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die Herabsetzung von Körperschaft- und Einkommensteuer-Vorauszahlungen – auch rückwirkend für das Jahr 2019 – sowie die Stundung von Steuerzahlungen. Die Finanzämter in Bayern haben Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und Stundungen im Volumen von rund 8 Mrd. Euro entsprochen.

Das Gesamtvolumen der vorgezogenen Berücksichtigung von im Jahr 2020 entstandenen Verlusten gemäß § 111 Einkommensteuergesetz (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020) im Rahmen der bislang durchgeführten Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagungen für das Jahr 2019 beträgt 60 Mio. Euro. Die beiden Beträge beziehen sich auf den Bearbeitungsstand von Ende Januar 2021.

6.2 Wenn ja, sind diese kumulierten Verlustrückträge höher als die in 2020 ausbezahlten Sofort- und Überbrückungshilfen?

Nein.

7.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Mehrwertsteuersenkung die Wirtschaftsleistung in Bayern 2020 stabilisiert hat?

Erklärtes Ziel der Bundesregierung war es, mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze die Kaufkraft in Deutschland zu stärken. Das ifo Institut kommt in einer Studie zu dem Schluss, dass die Mehrwertsteuersenkung im Jahr 2020 einen gesamtwirtschaftlichen Konsumeffekt in Deutschland in Höhe von etwa 6,3 Mrd. Euro hatte. Auf Bayern dürfte davon ein proportional entsprechender Anteil entfallen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die neuen Beschränkungen ab November bzw. Dezember 2020 die beabsichtigte Stimulation der Konsumausgaben gedämpft wurde. Der Effekt der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 auf die Wirtschaftsleistung in Bayern ist mangels Vergleichszahlen in Pandemiezeiten nicht messbar.

7.2 Wenn ja, wurde diese durch Vorzieheffekte erzielt?

7.3 Rechnet die Staatsregierung im Jahr 2021 mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung, vor allem auf den privaten Konsum, durch die Vorzieheffekte im Jahr 2020?

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2020/2021 mögliche Vorzieheffekte durch die befristete Mehrwertsteuersenkung in Deutschland mittels einer repräsentativen Umfrage untersucht. Demnach gaben nur 11 Prozent der Befragten an, bereits geplante Ausgaben vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einem durchgreifend negativen Effekt der Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 auf den privaten Konsum und die Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 zu rechnen.

8. Mit welchen Maßnahmen hat die Staatsregierung die Wiederherstellung der grenzüberschreitenden Lieferketten insbesondere nach dem ersten Lockdown vom Frühjahr 2020 unterstützt?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat – wie auch der Bund und die anderen Länder sowie ein bayerisches Netzwerk aus Kammern und Verbänden – kurz nach Ausbruch der Corona-Pandemie als Unterstützung für Unternehmen eine Kontaktstelle internationaler Lieferketten eingerichtet, die bei Bedarf bayerischen Unternehmen in enger Zusammenarbeit mit den deutschen diplomatischen Vertretungen, Kammern und Verbänden bei coronabedingt unterbrochenen grenzüberschreitenden Lieferketten und Engpässen in der Logistik weiterhilft. Daneben können im Rahmen der hiesigen Möglichkeiten bayerische Unternehmen und Einzelpersonen bei Problemen mit den Reise- und Pendlerregelungen im grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr unterstützt werden. Das Unterstützungsangebot der Kontaktstelle Lieferketten besteht weiter fort und wird auch während der zweiten Welle von den bayerischen Unternehmen genutzt.